



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Juli 1996	Nr. 32
------	--	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Zweiten besonderen Saarländischen Laufbahnverordnung. Vom 17. Juli 1996 .....	718
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Haupt- und Gesamtschulen, das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an beruflichen Schulen. Vom 5. Juli 1996 .....	718
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet Südhang Hohe Berg. Vom 3. Juni 1996 .....</b>	<b>720</b>
Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen. Vom 19. Juli 1996 .....	723
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Baugewerbe sowie über die Festsetzung eines Verhandlungstermins. Vom 26. Juni 1996 .....	724
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk sowie über die Festsetzung eines Verhandlungstermins. Vom 3. Juli 1996 .....	725
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen in der Stadt Dillingen; hier: im Bereich der Kreuzung Landstraße II. Ordnung 355/Konrad-Adenauer-Allee/Industriestraße/Franz-Meguïn-Straße, innerhalb der Gemarkung Dillingen. Vom 20. Juni 1996 .....	726
Stellenausschreibung des Ministeriums des Innern. Vom 15. Juli 1996 .....	726
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen .....	726 bis 744
Bekanntmachung der Bürgschaftsbank Saarland GmbH, Saarbrücken .....	735
Bekanntmachungen der Bürgschaftsgesellschaft des Saarländischen Handwerks mbH, Saarbrücken .....	735
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des „Saarlandtages“ in Völklingen-Stadtmitte und in den Stadtteilen Wehrden und Fürstenhausen. Vom 12. Juni 1996 .....	735
Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf Straßen und Anlagen in der Stadt Püttlingen. Vom 11. Juni 1996 .....	736

**175** **Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet Südhang Hohe Berg**

Vom 3. Juni 1996

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. Seite 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 28 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Südhang Hohe Berg“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Harlingen. Es umfaßt folgende Grundstücke:

**Gemarkung Merzig,**

**Flur 23,**

Nr. 232/1, 426/234, 229/1, 316/229, 229/2,

**Flur 18,**

Nr. 76, 75, 254/74, 280/74, 279/74, 184/72, 71/1, 68, 67, 65/1, 99/65, 216/65

sowie ein Teil von Nr. 45/11;

**Gemarkung Harlingen,**

**Flur 5,**

Nr. 301/1, 296/1, 294, 292/1,

**Flur 4,**

Nr. 884/593, 883/593, 592, 886/591, 885/590, 589, 572 bis 575, 569/1, 1161/565, 1160/565, 563/1, 558 bis 561, 557/1, 555/1, 553/1, 1426/552, 551, 990/549, 1311/547, 1309/526, 1061/525, 1067/524, 1157/523, 1156/520, 515/1, 576/1, 579, 580, 583/1, 588/1, 1057/627, 629, 1114/630, 1115/632, 632/1, 633, 497/1, 1070/499, 502/1, 1154/504, 1155/507, 511, 1307/513, 1305/461, 1306/462, 1083/463, 465 bis 467, 1044/468, 471/1, 473/1, 474, 494, 634, 635, 642/1, 643, 645/1, 1424/646, 1030/484, 1208/484, 1209/484, 1210/484, 1211/484, 482/1, 480, 1107/479, 1106/478, 477, 475/1, 492, 489/1, 488/2, 1235/487, 1236/487, 1237/487, 928/488, 488/1, 1110/488, 1111/488, 930/488, 493.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 250 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege eines Ausschnittes einer extensiv genutzten Kulturlandschaft im Bereich des Muschelkalkes.

Der Biotopkomplex aus Kalk-Halbtrockenrasen, Salbei-Glatthaferwiesen, Streuobstbeständen, diversen Baumhecken, wärmeliebenden Gebüschern, Erlen-Eschen-Weiden-saum, Vorwaldstadien sowie einem Schatthangwald soll

— aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten,

— wegen seiner Seltenheit, besonderer Eigenart und Schönheit

geschützt und gefördert werden.

**§ 3**

**Verbote**

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
15. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

**§ 4**

**Zulässige Handlungen**

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
    - die Uferrandstreifen des Marbaches je 10 m breit nicht genutzt werden
    - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
    - keine Düngemittel eingebracht werden, mit Ausnahme bisheriger Ackerflächen,
    - Beweidung auf bisherige Weideflächen begrenzt bleibt und dort mit max. 2 GV/ha durchgeführt wird,
    - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
    - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
    - eine Mahd erst ab dem 1. Juli, für die Flächen entlang dem Panoramaweg (Gemarkung Harlingen, Flur 4, Nr. 555/1, 553/1, 1426/552, 551, 990/549, 1311/547, 1157/523, 1060/524, 1061/525, 1309/526, 1155/507, 511, 1307/513, 1083/463, 1306/462, 1305/461) ab dem 15. Juni erfolgt;
  2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
    - die Uferrandstreifen des Marbaches je 30 m breit nicht genutzt werden,
    - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
    - keine Düngemittel eingebracht werden,
    - die Bestände kleinflächig unter Förderung der auf diesem Standort natürlich vorkommenden Baumarten genutzt werden,
    - ein Totholzanteil von mindestens sechs alten Bäumen möglichst verschiedener Baumarten pro ha verbleibt;
  3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
  4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht;

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

**§ 5**

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird eine Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder

der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

**§ 6**

**Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

**§ 8**

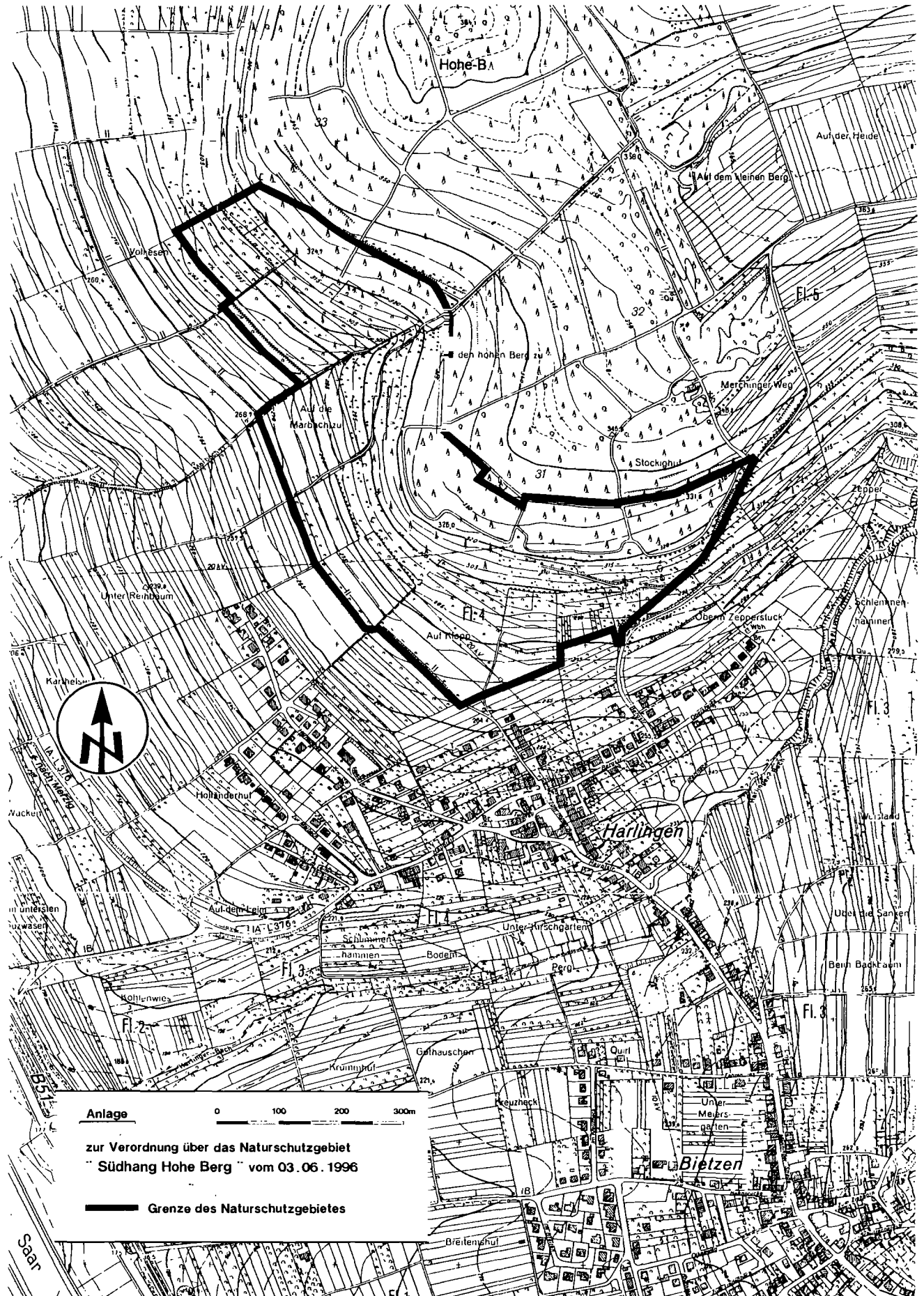
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juni 1996

**Der Minister  
für Umwelt, Energie und Verkehr**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. November 2015	Nr. 31
------	---	--------

*Inkraft ab 06.11.2015*

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1866 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2015 und 2016 und zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes. Vom 23. September 2015 . . . . .	720
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südhang Hohe Berg“ (N 6505-303). Vom 20. Oktober 2015 . . . . .</b>	<b>743</b>

**Verordnungen**

**116 Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Südhang Hohe Berg“  
(N 6505-303)**

Vom 20. Oktober 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkei-

ten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1  
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 27,87 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Südhang Hohe Berg“ (N 6505-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet umfasst Flächen der Stadt Merzig, Gemarkungen Merzig und Harlingen. Das Schutzgebiet liegt östlich der Saar und nördlich des Stadtteils Harlingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

9. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
  10. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  11. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** zu kalken.

### § 5

#### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, der Zweckverbände zur Durchführung von

Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

### § 6

#### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südhang Hohe Berg“ vom 3. Juni 1996 (Amtsbl. S. 720) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 20. Oktober 2015

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

